

Az. RN 8 K 20.2493



Verkündet am
16. Oktober 2023

stv. Urkundsbeamtin

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

— bevollmächtigt:
Rechtsanwälte *****

gegen

Freistaat Bayern
vertreten durch das Landratsamt Passau

- Beklagter -

beigeladen:
Markt H*****
vertreten durch den 1. Bürgermeister

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt *****

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

wasserrechtlicher Erlaubnis (Drittanfechtungsklage)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 8. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht *****
Richter am Verwaltungsgericht *****
Richter *****
ehrenamtlicher Richterin *****
ehrenamtlichem Richter *****

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 16. Oktober 2023

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte oder Beigeladene vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen eine dem Beigeladenen durch den Beklagten erteilte wasserrechtliche gehobene Erlaubnis.

Der Beigeladene beantragte mit Schreiben vom 14. März 2019 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet P***** über ein Regenrückhaltebecken in einen namenlosen Wiesengraben.

Die Planunterlagen für das Vorhaben wurden vom 10. September 2019 bis 9. Oktober 2019 im Rathaus des Beigeladenen zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 erhob u.a. der Kläger Einwendungen, die sich auch darauf erstreckten, dass es zu einer erhöhten Hochwassergefahr komme.

Laut einem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes D***** vom 15. Januar 2020 sei der geplante Maximalabfluss von 10 l/s aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch vertretbar. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sei bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb bei Berücksichtigung der in dem Gutachten vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestünden keine Bedenken. Zu den Einwendungen u.a. des Klägers enthält das Gutachten die Aussage, dass der

Notüberlauf des Rückhaltebeckens keinen Einfluss auf das Abflussgeschehen im nachfolgenden Gewässer und die Ufergrundstücke habe. Die Einleitung sei sowohl in hydraulischer als auch in qualitativer Hinsicht vertretbar. Der raschere Regenwasserabfluss von befestigten Oberflächen könne zwar Hochwasserspitzen in Oberflächengewässer vergrößern. Mit den geplanten Maßnahmen zum Zurückhalten, Speichern und gedrosselten Weiterleiten des Wassers würden diese Auswirkungen jedoch ausgeglichen. Der maximale Einleitungsabfluss betrage rechnerisch nur etwa 1/11 des geschätzten einjährigen Hochwasserabflusses an der Einleitungsstelle. Bei den weiter unterhalb gelegenen Grundstücken werde der Anteil immer geringer. Nachhaltige Auswirkungen durch die beantragte Einleitung seien auf das Gewässer und die Ufergrundstücke nicht zu erwarten. Niederschlagsereignisse im Einzugsgebiet der neuen Regenwasserkanalisation hätten auch bisher zum Abfluss im benutzten Gewässer beigetragen. Aufgrund der geringen Drosselabflussspende der geplanten Rückhalteinlage sei gegenüber dem Ist-Zustand mit weit geringeren Spitzenabflüssen zu rechnen. Das geplante Speichervolumen sei ausreichend, um alle Niederschläge, die statistisch einmal pro Jahr auftreten, aufzunehmen und gedrosselt mit einem Maximalabfluss von 10 l/s in das Gewässer weiterzugeben. Bei statistisch selteneren Ereignissen sei ein Überlaufen möglich, wobei die dann auftretenden Abflüsse nicht größer seien als im Ist-Zustand. Dass der maximal mögliche Zufluss aus dem Kanalnetz auf ein volles Becken treffe, sei zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch äußerst selten.

Am 6. August 2020 fand ein Erörterungstermin statt, bei dem auch die Einwendungen des Klägers erörtert wurden. Hierzu erklärte der amtliche Sachverständige des Wasserwirtschaftsamtes D*****, dass die geplante Regenrückhaltung und die Drosselung des Abflusses wirtschaftlich verträglich seien. Das Einzugsgebiet des Gewerbegebiets und der Versiegelungsgrad seien bei der Begutachtung berücksichtigt worden. Ohne die Regenrückhaltung würde ein größerer Abfluss von wild abfließendem Wasser bestehen.

Mit Bescheid vom 9. September 2020 erteilte der Beklagte dem Beigeladenen die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des namenlosen Grabens durch das Einleiten von gesammeltem Oberflächen- und Niederschlagswasser auf der Flurnummer ***** der Gemarkung P*****. Die Erlaubnis bezieht sich auf die Abwasseranlage, bestehend aus einem Kanalnetz im Trennverfahren ($A_U = 5,39$ ha) mit einem Regenrückhaltebecken in Erdbauweise mit einem Volumen von 2375 m³ und einem Drosselabfluss bei Vollstau von 10 l/s auf der Flurnummer ***** der Gemarkung P*****. Der Beginn der Erlaubnis wurde auf die bescheidsgemäße Inbetriebnahme des Regenrückhaltebeckens festgelegt. Die Überschreitungshäufigkeit des Maximalabflusses beim Bemessungsregen wurde mit $n = 1$ festgelegt. Die während der Einwendungsfrist erhobenen Einwendungen wurden zurückgewiesen. Durch die vorgesehene Niederschlagswassereinleitung mit Rückhaltemaßnahmen seien keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten und die geplante Gewässerbenutzung habe keine nachteilige Auswirkung auf die

Rechte der Einwender und auch sonst keine nachteilige Wirkung für die Einwender, insbesondere sei keine unzumutbare Erhöhung der bisher bestehenden Hochwassergefahr zu erwarten. Wegen der weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen und der Begründung wird auf den Inhalt des streitgegenständlichen Bescheids verwiesen.

Der Bescheid wurde dem Kläger mit Postzustellungsurkunde am 11. September 2020 zugestellt.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020, eingegangen bei Gericht am selben Tag per Telefax, hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Regensburg Klage gegen den Bescheid vom 9. September 2020 erhoben.

Der Kläger behauptet, dass es durch das mit dem streitgegenständlichen Bescheid erlaubte Einleiten zu Schäden am klägerischen Grundstück kommen werde. Durch die Einleitung sei eine erhöhte Wasserführung in dem ansonsten trockenen Gewässerabschnitt zu erwarten. Es sei nicht auszuschließen, dass die derzeitige Gerinnestruktur überlastet werde und es zu Überflutungen im Waldgrundstück und damit langfristigen Veränderungen am Gewässer kommen werde. Im Abschnitt vor der Mündung nehme das Gefälle deutlich zu. In Kombination mit der Kanalisierung im Bereich der Wohnbebauung nehme die Fließgeschwindigkeit zu. Das Wasser könne nicht in unschädlichen Bereichen über die Ufer treten. Insbesondere im letzten Gewässerabschnitt seien negative Auswirkungen zu erwarten. An einem Straßendurchlass seien wie in der Vergangenheit Verklausungen und Überflutungen zu erwarten, die im bebauten Bereich potentiell zu Gebäudeschäden führen. Insbesondere bei einer Überlastung des Regenrückhaltebeckens seien die zu erwartenden Auswirkungen signifikant. Der Kläger nimmt hierzu Bezug auf einen hydrogeologischen Bericht vom 25. November 2020, erstellt von der ***** GmbH. Es fehle außerdem u.a. mangels Erforderlichkeit des Ausbaus des Gewerbegebiets an einer wirksamen Bauleitplanung als Voraussetzung für die wasserrechtliche Erlaubnis.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Landratsamtes Passau vom 9. September 2020 (Az. 53.0.0.3-6414.2-28022) aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger habe nicht dargelegt, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Sein Anwesen liege in großer Entfernung von der Einleitungsstelle flussabwärts. Der Beklagte nimmt auf das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes D***** vom 15. Januar 2020 und die Erläuterungen des amtlichen Sachverständigen im Erörterungstermin vom 6. August 2020 Bezug, aus denen sich

ergebe, dass die Einleitung in hydraulischer und qualitativer Hinsicht vertretbar sei und keine Verschlechterung gegenüber dem im Ist-Zustand entstehe. Soweit der Kläger die Aussagen des amtlichen Sachverständigen anzweifle, habe er diese persönliche Einschätzung nicht substantiiert. Zu dem hydrogeologischen Bericht verweist der Beklagte auf eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes D***** vom 22. April 2022, wonach der gewählte Drosselabfluss etwa dem natürlichen Zufluss zum namenlosen Gewässer entspreche. Die Versiegelung werde durch die Rückhaltung ausgeglichen. Die einschlägigen technischen Regelwerke würden eingehalten. Der Hochwasserabfluss im Bereich des von der Einleitungsstelle des ca. 1,3 km entfernten Klägeranwesens werde in einem Einzugsgebiet des namenlosen Grabens mit einer Größe von rund 1 km² gebildet. Im Vergleich dazu sei das Einzugsgebiet des Gewerbegebiets und die daraus resultierende Einleitungsmenge vernachlässigbar.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die von einem weiteren Einwendungsführer erhobene Klage (Az. RN 8 K 20.2492) ist zwischenzeitlich zurückgenommen worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren, sowie auf die vorgelegten Behördenakten in diesem und im Verfahren RN 8 K 20.2492 und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger wird durch den Bescheid nicht in seinen Rechten verletzt.

Der Kläger kann die dem Beigeladenen erteilte gehobene Erlaubnis (§ 15 Abs. 1 WHG), die unter Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens (§ 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG) formell rechtmäßig erteilt wurde nur dann erfolgreich anfechten, wenn er durch sie in eigenen Rechten verletzt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Satz 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nachteilige Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden, sofern zu erwarten ist, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und dieser Einwendungen erhebt oder wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige

Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert, die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt, seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird. Im letzteren Fall bleiben geringfügige nachteilige Wirkungen außer Betracht (§ 14 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Nachteilige Wirkungen sind jedoch nicht zu erwarten. Aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes D***** sowie aus dessen sachverständigen Stellungnahmen ergibt sich in schlüssiger und für das Gericht nachvollziehbarer Weise, dass die geplante Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser die aktuelle Situation für den Kläger nicht nachteilig verändert. Hierzu hat das Wasserwirtschaftsamt die in den Planunterlagen enthaltenen Berechnungen geprüft und teilweise korrigiert, sowie überzeugend dargelegt, dass quantitativ und qualitativ keine für den ca. 1,3 km entfernt wohnenden Kläger auftreten werden. Diese sachverständige Einschätzung wird durch den von dem Kläger vorgelegten hydrogeologischen Bericht der ***** GmbH vom 25. November 2020 nicht substantiiert infrage gestellt. Der Bericht ist nicht schlüssig und stellt auf nicht hinreichend ermittelte Beurteilungsgrundlagen ab. Denn er stützt sich im Wesentlichen auf Mitteilungen und Befürchtungen des Auftraggebers und von Anwohnern zur bisherigen Situation an dem Gewässer (S. 5 des Gutachtens im Abschnitt Interpretation der Untersuchungsergebnisse und Erstellung Beweissicherungskonzept). Die für den in diesem Bericht als Abschnitt A bezeichneten Gewässerabschnitt beschriebenen Auswirkungen der Einleitung betreffen überdies nicht den Kläger, da sich dieser Abschnitt in einem erheblichen Abstand zum klägerischen Grundstück befindet. Bezüglich des Abschnitts B, in dem das klägerische Grundstück liegt, wird auf den aktuell bestehenden Zustand (Gerinnestruktur, Fließgeschwindigkeit, Verklausungen, etc.) abgestellt. Außerdem wird auf Starkregenereignisse und eine Überlastung des Regenrückhaltebeckens abgestellt, ohne dass darauf eingegangen wird, inwiefern und weshalb der befürchtete Zustand vom Ist-Zustand abweichen würde. Eine hinreichende inhaltliche Auseinandersetzung mit den konkreten Berechnungen und Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes enthält der Bericht nicht.

Da bereits eine sachverständige Begutachtung der Auswirkungen der von der streitgegenständlichen gehobenen Erlaubnis erfassten Einleitung vorliegt, die nicht durch ein anderes Gutachten erschüttert wurde, hat das Gericht keinen Anlass zu einer Beweiserhebung (insb. durch Einholung eines weiteren Gutachtens) hinsichtlich etwaiger Auswirkungen der Einleitung. Die Beweisanregungen des Klägers sind zudem auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis gerichtet, denn mit der begehrten Beweisaufnahme sollen Tatsachen in Erfahrung gebracht werden, die einen genaueren Vortrag oder die Benennung weiterer Beweismittel erst ermöglichen. Dies ergibt sich bereits auf dem von dem Kläger vorgelegten hydrogeologischen Bericht, der mit der Empfehlung der Ermittlung weiterer Tatsachen schließt, um die ermittelten

Daten mit Daten vergleichen zu können, die erst nach der Errichtung des geplanten Gewerbegebiets erhoben werden können. Hieraus könne sich „anschließend Aufschluss über die Auswirkungen der Einleitung des Niederschlagswassers“ ergeben (S. 8 des Berichts).

Auf eine etwaig fehlende wirksame Bauleitplanung als Voraussetzung für die wasserrechtliche Erlaubnis kann sich der Kläger nicht berufen, weil er hierdurch nicht in seinen Rechten betroffen ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Es entspricht billigem Ermessen, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären (§ 162 Abs. 3 VwGO), denn er hat einen Sachantrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt (§ 154 Abs. 3 Halbs. 1 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, § 708 Nr. 11 Alt. 2, § 711 ZPO (vgl. Kraft in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 168 Rn. 8 f.; Pietzner/Möller in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand Februar 2022, § 167 VwGO Rn. 141-143).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO

sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Vors. Richter am VG

Richter am VG

Richter

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerechtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Vors. Richter am VG

Richter am VG

Richter